



Merkblatt – Herstellungsbetriebe von biogenen Treibstoffen

EDV-Vorschriften für die periodische Meldung

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1	Periodische Meldung (p.Mld)	3
1.2	Melde- und Steuerpflichtigen-Nummer	3
1.3	Nummerierung der Herstellungsbetriebe von biogenen Treibstoffen als zugelassene Lager	4
1.4	Artikel-Nummer	4
1.5	Datensatz (DS)	4
1.6	Plausibilität und Kontrolle der Daten	4
1.7	Reihenfolge der Datensätze in der periodischen Meldung	5
2.	Beschreibung der einzelnen Datensätze	5
2.1	Übersicht der Datensätze für die periodische Meldung	5
2.2	Eingänge in den Herstellungsbetrieb	6
2.2.1	Eigenproduktion - DS 102	6
2.2.2	Eingang ab einem anderen zugelassenen Lager - DS 104	6
2.2.3	Rücknahme aus dem freien Verkehr (ex Herstellungsbetrieb) - DS 106	7
2.3	Ausgänge aus dem Herstellungsbetrieb	7
2.3.1	Ausgang in den freien Verkehr - DS 201	7
2.3.2	Ausgang nach einem anderen zugelassenen Lager - DS 202	7
2.3.3	Ausgang nach einem Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager - DS 203	7
2.3.4	Ausgang zur Ausfuhr - DS 204	8
2.3.5	Andere Ausgänge (Schlamm, Warenprobe, Warenuntergang) - DS 208	8
2.3.6	Eigenverbrauch im Herstellungsbetrieb - DS 209	8
2.3.7	Nicht MinöSt-relevante Ausgänge ab Herstellungsbetrieben - DS 215	8
2.4	Bestände in Herstellungsbetrieben	8
2.4.1	Erstbestand in einem neu als zugelassenes Lager bewilligten Herstellungsbetrieb - DS 500	9
2.4.2	Anfangsbestand - DS 501	9
2.4.3	Schlussbestand - DS 502	9
2.4.4	Bestandesdifferenz Fehlmenge - DS 503	9
2.4.5	Bestandesdifferenz Mehrmenge - DS 504	10
2.5	Kontrolllinie - DS 519	10
3.	Korrekturmeldungen	10
3.1	Korrekturen mit Storno und Neubuchung	10
3.2	Korrekturen mit Storno	11

4.	Rücküberführungen von mit Begleitschein beförderten Waren.....	11
4.1	Vollständige Rücküberführungen.....	11
4.2	Teil-Rücküberführungen von mit Begleitschein beförderten Waren	11
5.	Matrix für die periodische Meldung für Herstellungsbetriebe von biogenen Treibstoffen .	13
5.1	Datensätze Wareneingang und Warenausgang	13
5.2	Datensätze Warenbestand	15
6.	Allgemeines	16
6.1	Periodische Steueranmeldung (p.Sta)	16
6.2	Melde- und Steuerpflichtigen-Nummer	17
6.3	Nummerierung der Herstellungsbetriebe von biogenen Treibstoffen als zugelassene Lager.....	17
6.4	Artikel-Nummer	17
6.5	Steuersatz-Code	17
6.6	Datensatz	18
6.7	Plausibilität und Kontrolle der Daten.....	18
6.8	Reihenfolge der Datensätze in der periodischen Steueranmeldung.....	18
7.	Beschreibung der einzelnen Datensätze (DS).....	20
7.1	Übersicht der Datensätze für die periodische Steueranmeldung.....	20
7.2	Ausgang in den freien Verkehr ab Herstellungsbetrieben	20
7.2.1	Aufteilung der Bruttomengen gemäss Zähler – DS 601	20
7.2.2	Rücknahmen aus dem freien Verkehr (ex Herstellungsbetrieb) – DS 603	21
7.2.3	Nettomenge je Herstellungsbetrieb – DS 604	21
7.2.4	Totalmenge je Steuersatz (Steuerlinie) – DS 607	21
7.3	Eigenverbrauch in Herstellungsbetrieben	21
7.3.1	Aufteilung der Bruttomengen gemäss Zähler – DS 701	21
7.3.2	Nettomenge je Herstellungsbetrieb – DS 704	21
7.3.3	Totalmenge je Steuersatz (Steuerlinie) – DS 707	21
7.4	Gesamtbetrag der periodischen Steueranmeldung – DS 999	22
8.	Matrix der Datensätze für die periodische Steueranmeldung (p.Sta) von zugelassenen Lagerinhabern in Herstellungsbetrieben für biogene Treibstoffe	23
9.	Rekordbeschreibung für die Datenübermittlung	24
9.1	Erläuterungen und Standards.....	24
10.	Verzeichnis der Abkürzungen	25

EDV-Vorschriften für die periodische Meldung für Herstellungsbetriebe von biogenen Treibstoffen

Die Herstellung und Gewinnung von Waren, die dem MinöStG unterliegen, sowie die Lagerung unversteuerter Waren müssen in einem zugelassenen Lager (ZL) erfolgen.

Als ZL können bewilligt werden:

- Erdö Raffinerien;
- andere Herstellungsbetriebe (für biogene Treibstoffe), in denen Waren, die dem MinöStG unterliegen, gewonnen oder erzeugt werden;
- Steuerfreilager.

Die periodische Meldung kann entweder schriftlich oder mittels elektronischer Datenverarbeitung an das BAZG übermittelt werden. Dabei gilt folgender Grundsatz:

- Jährliche Herstellmengen **< 5 Mio. Liter**: schriftliche Meldungen (elektronische Meldung freiwillig)
- Jährliche Herstellmengen **> 5 Mio. Liter**: elektronische Meldungen zwingend

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich nur auf die periodischen Meldungen von Herstellungsbetrieben für biogene Treibstoffe, die ihre periodische Meldung elektronisch an das BAZG übermitteln¹.

1. Allgemeines

1.1 Periodische Meldung (p.Mld)

Die elektronische Datenkommunikation erfolgt ausschliesslich über E-Mail. Die Ergebnisse der Warenbuchhaltung sind bis zum 10. Tag des Folgemonats des BAZG zu melden. Die Meldungen umfassen den gesamten Warenverkehr und dies gesamten Bestände des vorangegangenen Kalendermonats (=Steuerperiode).

Auch wenn im Herstellungsbetrieb während einer Steuerperiode keine effektiven oder buchmässigen Bewegungen stattgefunden haben, ist die periodische Meldung zu erstellen und mindestens Anfangs- und Endbestand zu melden.

1.2 Melde- und Steuerpflichtigen-Nummer

Importeure, die zur periodischen Steueranmeldung berechtigt sind, sowie zugelassene Lagerinhaber und Pflichtlagerhalter erhalten von dem BAZG eine individuelle Melde- und Steuerpflichtigen-Nummer (Internet BAZG / Informationen Firmen / Inland-Abgaben / Mineralölsteuer / Für Steuerpflichtige):

- Melde-/Steuerpflichtige mit Waren, die gemäss elektronischem Zolltarif (Rubrik Bewilligung) der Bewilligung der CARBURA unterstellt sind:
 - vierstellige GEB-Nummer der CARBURA;
- andere Melde-/Steuerpflichtige:
 - fünfstellige Melde-/Steuerpflichtigen-Nummer des BAZG

¹ Ausnahme: Die periodischen Meldungen der Hersteller von gasförmigen biogenen Treibstoffen erfolgen nach den Vorschriften zur Clearingstelle des Verbandes der Schweizerischen Gasindustrie (VSG).

Die erwähnten Melde-/Steuerpflichtigen-Nummern sind in der periodischen Meldung wie folgt anzugeben:

- per EDV gemäss Ziffer 9 „Rekordbeschreibung für die Datenübermittlung“ hiernach
- Form. 45.20 "periodische Meldung": Rubrik 7, Spalte „Nr. zugel. Lagerinhaber“

1.3 Nummerierung der Herstellungsbetriebe von biogenen Treibstoffen als zugelassene Lager

Jedem Herstellungsbetrieb als zugelassenes Lager wird von dem BAZG eine individuelle, vierstellige Lager-Nummer zugeteilt (Internet BAZG / Informationen Firmen / Inland-Abgaben / Mineralölsteuer / Für Steuerpflichtige).

Die Lager-Nummern sind in der periodischen Meldung wie folgt anzugeben:

- per EDV gemäss Ziffer 9 „Rekordbeschreibung für die Datenübermittlung“ hiernach
- Form. 45.20 "periodische Meldung": Rubrik 5

1.4 Artikel-Nummer

Im Mineralölsteuertarif sind die Waren nach der Nomenklatur des Zolltarifs bezeichnet. Zur Vereinfachung der Dateneingabe werden von den Melde- und Steuerpflichtigen und im EDV-System des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit anstelle der achtstelligen Zolltarifnummern und der dazugehörigen statistischen Schlüsselzahlen dreistellige, produktspezifische Artikel-Nummern verwendet. Die Artikel-Nummern sind in der periodischen Meldung wie folgt anzugeben:

- per EDV gemäss Ziffer 9 „Rekordbeschreibung für die Datenübermittlung“ hiernach
- Form. 45.20 "periodische Meldung": Rubrik 7, Spalte „Artikel-Nr.“

1.5 Datensatz (DS)

Jeder Geschäftsfall entspricht im EDV-System Mineralölsteuer einem Datensatz, mit dem der Geschäftsfall in der periodischen Meldung getrennt je zugelassener Lagerinhaber und Artikel gemeldet wird. Der verwendete Ausdruck "Geschäftsfall" bezieht sich jeweils auf die einzelne Warenbewegung.

1.6 Plausibilität und Kontrolle der Daten

Alle elektronisch übermittelten Daten werden von dem BAZG summarisch plausibilisiert. Werden anlässlich dieser Prüfung Fehler festgestellt, wird der Meldepflichtige benachrichtigt. Dieser hat die erforderlichen Korrekturen unverzüglich vorzunehmen und das gesamte Datenfile nochmals zu übermitteln. Dieser Vorgang wiederholt sich so lange, bis das System die Meldungen akzeptiert und in die Datenbank Mineralölsteuer (DB MinöSt) übernommen hat.

Die Plausibilität beschränkt sich auf Unvereinbarkeiten, die das System überprüfen kann, z. B.:

- Melde- und Steuerperiode;
- Lager-Nummern;
- Nummern der zugelassenen Lagerinhaber bzw. Pflichtlagerhalter;
- Datensatz-Nummern;
- Artikel-Nummern;
- Bestände;
- Steuerbeträge.

Prüfungen hinsichtlich der weiteren in den einzelnen Datensätzen gemachten Angaben, insbesondere bezüglich der Vergleiche von Meldungen und Gegenmeldungen, erfolgen in einem zweiten Schritt.

Beispiel: Wird eine Ware von einem Herstellungsbetrieb in ein anderes zugelassenes Lager befördert, meldet der versendende Herstellungsbetrieb in seiner periodischen Meldung den Ausgang mit Datensatz 202, und das empfangende zugelassene Lager meldet in seiner periodischen Meldung den Eingang der Ware mit Datensatz 104. Um den Vorgang identifizieren zu können, sind in beiden Datensätzen identische Zusatzangaben (Nummer des zugelassenen Lagers / Herstellungsbetriebs), Nummer des zugelassenen Lagerinhabers, Bewegungs-Nummer, Artikel-Nummer, Menge) zu machen. Stellt das System Unstimmigkeiten fest, klärt das BAZG die Differenzen ab. Die Meldepflichtigen haben sämtliche Auskünfte zu geben und Vorkehrungen zu treffen, damit Differenzen bereinigt werden können. Das BAZG veranlasst in der Regel die nötigen Korrekturen durch den Meldepflichtigen mit Storno/Neubuchung in der periodischen Meldung der nächsten Periode oder sie erlässt selber eine Verfügung zur Korrektur der periodischen Steueranmeldung über Steuernachbezug oder -rückerstattung.

1.7 Reihenfolge der Datensätze in der periodischen Meldung

Für die bessere Lesbarkeit (bei Systemausfall oder für die Fehlereruierung wichtig) wird empfohlen, folgende Reihenfolge der Datensätze stets einzuhalten:

POSITION	BESCHREIBUNG	DATENSÄTZE
1	Erst- und Anfangsbestände	500, 501
2	Eingänge	102, 104, 106
3	Ausgänge	201, 209, 215
4	Schlussbestände und Differenzen	502, 503, 504
5	Kontrolllinie	519

2. Beschreibung der einzelnen Datensätze

Nachfolgend werden die Geschäftsfälle von Herstellungsbetrieben als zugelassene Lager aufgelistet.

Die Beschreibung der einzelnen Datensätze beschränkt sich aus Gründen der Lesbarkeit auf wichtige Zusatzinformationen. Für alle Datensätze gültige Angaben können der Liste in Ziffer 5 „Matrix für die periodische Meldung“ hiernach entnommen werden.

2.1 Übersicht der Datensätze für die periodische Meldung

DATENSATZ	BEWEGUNG	BESCHREIBUNG
Eingänge in Herstellungsbetrieben – Ziffer 2.2		
102	Eigenproduktion → Herstellungsbetrieb	Eigenproduktion
104	ZL → Herstellungsbetrieb	Eingang ab einem anderen zugelassenen Lager
106	Freier Verkehr → Herstellungsbetrieb	Rücknahme aus dem freien Verkehr (ex Herstellungsbetrieb)

DATENSATZ	BEWEGUNG	BESCHREIBUNG
Ausgänge in Herstellungsbetrieben – Ziffer 2.3		
201	Herstellungsbetrieb → Konsum	Ausgang in den freien Verkehr
202	Herstellungsbetrieb → ZL	Ausgang nach einem anderen zugelassenen Lager
203	Herstellungsbetrieb → Pfl-a	Ausgang nach einem Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager
204	Herstellungsbetrieb → Ausfuhr	Ausgang zur Ausfuhr
208	Herstellungsbetrieb → Andere Ausgänge	Andere Ausgänge (Schlamm, Warenprobe, Warenuntergang)
209	Herstellungsbetrieb → Eigenverbrauch	Eigenverbrauch im Herstellungsbetrieb
215	Herstellungsbetrieb → andere	Nicht MinöSt-relevante Ausgänge ab Herstellungsbetrieben
Bestände in Herstellungsbetrieben – Ziffer 2.4		
500	Erstbestand Herstellungsbetrieb	Erstbestand in einem neu als zugelassenes Lager bewilligten Herstellungsbetrieb
501	Anfangsbestand Herstellungsbetrieb	Anfangsbestand
502	Schlussbestand Herstellungsbetrieb	Schlussbestand
503	Fehlmenge Herstellungsbetrieb (Differenz –)	Bestandesdifferenz Fehlmenge
504	Mehrmenge Herstellungsbetrieb (Differenz +)	Bestandesdifferenz Mehrmenge
Mengentotal – Ziffer 2.5		
519	Mengentotal	Kontrolllinie

2.2 Eingänge in den Herstellungsbetrieb

Für jede Meldeperiode sind die Eingänge (oder Rücknahme von Fertigprodukten aus eigener Herstellung) pro Herstellungsbetrieb und Lagerinhaber und je Artikel, je nach Geschäftsfall einzeln oder global, zu melden. Es gelten folgende Datensätze:

2.2.1 Eigenproduktion - DS 102

Die Geschäftsfälle einer Meldeperiode sind als ein Globalposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum ist das Abschluss-Datum (letzter Tag der Steuerperiode) anzugeben.

2.2.2 Eingang ab einem anderen zugelassenen Lager - DS 104

Jeder Geschäftsfall ist als Einzelposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Datum der Einlagerung und als Bewegungs-Nummer die Begleitschein-Nummer.

Als Meldepflichtigen-Nummer ist die Nummer des zugelassenen Lagerinhabers anzugeben, der die Ware in Empfang nimmt, und als Gegenmeldungs-Meldepflichtigen-Nummer die Nummer des versendenden zugelassenen Lagerinhabers zusammen mit dessen Gegenmeldungs-Lager-Nummer. In der Meldung ist die im Begleitschein angegebene Menge zu übernehmen.

2.2.3 Rücknahme aus dem freien Verkehr (ex Herstellungsbetrieb) - DS 106

Jeder Geschäftsfall ist als Einzelposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Datum der Einlagerung und als Bewegungs-Nummer die Nummer des Begleitscheins.

Restmengen, die in den Herstellungsbetrieb rücküberführt werden, können mit der periodischen Steueranmeldung verrechnet, d.h. "entsteuert", werden. Die Einlagerungsmenge gemäss Begleitdokument (Liefer-, Abladeschein usw.) muss in der Warenbuchhaltung im Eingang gebucht werden.

Die Steuerrückerstattung erfolgt dabei mit der periodischen Steueranmeldung (Datensatz 603); ein entsprechender Antrag kann auch mit separater Steueranmeldung an das BAZG gestellt werden.

2.3 Ausgänge aus dem Herstellungsbetrieb

Für jede Meldeperiode sind die Auslagerungen pro Herstellungsbetrieb für jeden Lagerinhaber und Artikel, je nach Geschäftsfall einzeln oder global, zu melden. Es gelten folgende Datensätze:

2.3.1 Ausgang in den freien Verkehr - DS 201

Die Geschäftsfälle einer Meldeperiode sind als ein Globalposten zu melden.

Es ist die Bewegungsnummer und als Bewegungs-Datum das Abschluss-Datum (letzter Tag der Steuerperiode) anzugeben.

Unter den Datensatz 201 fallen auch Lieferungen in den Eigenverbrauchstank (versteuerte Ware). Andere Lieferungen für den Eigenverbrauch fallen unter Datensatz 209.

2.3.2 Ausgang nach einem anderen zugelassenen Lager - DS 202

Jeder Geschäftsfall ist als Einzelposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Datum der Auslagerung und als Bewegungs-Nummer die Begleitschein-Nummer.

Als Meldepflichtigen-Nummer ist die Nummer des zugelassenen Lagerinhabers anzugeben, der die Ware versendet, und als Gegenmeldungs-Meldepflichtigen-Nummer die Nummer des zugelassenen Lagerinhabers, der die Ware in Empfang nimmt, zusammen mit dessen Gegenmeldungs-Lager-Nummer.

2.3.3 Ausgang nach einem Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager - DS 203

Jeder Geschäftsfall ist als Einzelposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Datum der Auslagerung und als Bewegungs-Nummer die Begleitschein-Nummer.

Als Meldepflichtigen-Nummer ist die Nummer des zugelassenen Lagerinhabers anzugeben, der die Ware versendet, und als Gegenmeldungs-Meldepflichtigen-Nummer die Nummer des Pflichtlagerhalters, der die Ware in Empfang nimmt, zusammen mit dessen Gegenmeldungs-Lager-Nummer.

2.3.4 Ausgang zur Ausfuhr - DS 204

Jeder Geschäftsfall ist als Einzelposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Datum der Auslagerung und als Bewegungs-Nummer die Nummer der Ausfuhrzollanmeldung (e-dec oder NCTS).

Der Datensatz 204 ist ebenfalls anwendbar für Lieferungen nach Samnaun, wenn die ganze Sendung direkt vom zugelassenen Lager über die Zollgrenze wiederausgeführt wird.

2.3.5 Andere Ausgänge (Schlamm, Warenprobe, Warenuntergang) - DS 208

Jeder Geschäftsfall ist als Einzelposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Datum der Auslagerung, und als Bewegungs-Nummer ist die Dossier- bzw. Referenz-Nummer anzugeben.

2.3.6 Eigenverbrauch im Herstellungsbetrieb - DS 209

Die Geschäftsfälle einer Meldeperiode sind als ein Globalposten zu melden.

Als Bewegungs-Datum gilt das Abschluss-Datum (letzter Tag der Steuerperiode).

Dieser Datensatz wird für Fälle angewendet, in denen die Ware direkt ab Lagertank dem Verbrauch (Heizung, Zapfsäule, usw.) zugeführt und mit Volumenzählern laufend erfasst wird. Andere Lieferungen für den Eigenverbrauch fallen unter den Datensatz 201.

Sind für die Betankung der Fahrzeuge und für den Eigenverbrauch von flüssigen Brennstoffen separate Tanks mit der Bezeichnung "VERSTEUERT" vorhanden, können die betreffenden Lieferungen mit Datensatz 201 gemeldet werden.

2.3.7 Nicht MinöSt-relevante Ausgänge ab Herstellungsbetrieben - DS 215

Ausgang aus Herstellungsbetrieben von Produkten entweder zur Weiterverarbeitung in anderen Herstellungsbetrieben oder nicht zu Treibstoffzwecken wie beispielsweise zur Futtermittelverarbeitung, zu Schmier- oder Speisezwecken, etc. Biodiesel (Art. 704 und 711), welcher zu Brennstoffzwecken ausgelagert wird, ist als MinöSt Artikel 801 respektive 802 auszulagern.

Die Menge an biogenen Treibstoffen, welche den Herstellungsbetrieb für die oben genannte Zwecke verlässt, kann als globaler Posten je Artikel, Periode und Lager gemeldet werden.

2.4 Bestände in Herstellungsbetrieben

Für jede Meldeperiode sind die Bestände pro Herstellungsbetrieb (buchmässig oder effektiv), zugelassenen Lagerinhaber und je Artikel zu melden.

Es sind sämtliche sich zu Beginn und am Ende der Meldeperiode im Herstellungsbetrieb befindlichen, der Mineralölsteuer unterliegenden Waren zu erfassen. Nicht zum Bestand zählen u.a.:

- Produkte in Eigenverbrauchstanks (bereits versteuert);
- Additive für die Beimischung in Brenn- und Treibstoffen;
- Farb- und Kennzeichnungsstoffe für Heizöl.

Bestandesdifferenzen sind Differenzen zwischen dem buchmässigen und dem effektiven Bestand:

Mindestens per 31.12. sind der gemessene effektive Lagerbestand und die Bestandesdifferenz (–/+) mit Datensatz 503 beziehungsweise 504 in der periodischen Meldung anzumelden.

2.4.1 Erstbestand in einem neu als zugelassenes Lager bewilligten Herstellungsbetrieb - DS 500

Als Bewegungs-Datum gilt der erste Tag der Melde- bzw. Steuerperiode (in der Regel erster Tag des Kalendermonats).

Dieser Datensatz wird ausschliesslich für die erstmalige Anmeldung von Anfangsbeständen im Herstellungsbetrieb verwendet, der auf den Beginn einer neuen Meldeperiode den Status als zugelassenes Lager erhalten hat.

Mit Datensatz 500 sind die effektiven Bestände für jeden zugelassenen Lagerinhaber und jeden Artikel zu melden. Anfangsbestände aller weiteren Melde- bzw. Steuerperioden sind mit Datensatz 501 anzumelden.

Endbestände und Lagerdifferenzen sind auch im ersten Berichtsmonat nach Bewilligungserteilung mit den Datensätzen 502, 503 bzw. 504 zu melden.

2.4.2 Anfangsbestand - DS 501

Als Bewegungs-Datum gilt der erste Tag der Melde- bzw. Steuerperiode (in der Regel erster Tag des Kalendermonats).

Wird in einem Herstellungsbetrieb ein neuer Artikel aufgenommen, ist dessen Anfangsbestand (Menge "0") mit Datensatz 501 zu melden.

Der Anfangsbestand entspricht in jedem Fall dem Schlussbestand der vorherigen Steuerperiode.

2.4.3 Schlussbestand - DS 502

Als Bewegungs-Datum gilt der letzte Tag der Melde- bzw. Steuerperiode (in der Regel letzter Tag des Kalendermonats).

Der Schlussbestand wird in die nächste Meldeperiode als Anfangsbestand übertragen.

2.4.4 Bestandesdifferenz Fehlmenge - DS 503

Als Bewegungs-Datum gilt der letzte Tag der Melde- bzw. Steuerperiode (in der Regel letzter Tag des Kalendermonats).

Die Fehl- und Mehrmengen werden nur zusammen mit dem Effektivbestand gemeldet.

Die Fehlmenge wird mit Datensatz 503 gemeldet. Das BAZG entscheidet über die Steuererhebung auf Fehlmengen.

Entspricht der Buchbestand dem Effektivbestand, ist der Datensatz 503 mit der Menge „0“ zu melden.

Fehlmengen werden wie folgt berechnet:

Anfangsbestand (Datensatz 500 bzw. 501)
+ Eingänge (inkl. buchmässige Bewegungen/Produktumbuchungen)
- Ausgänge (inkl. buchmässige Bewegungen/Produktumbuchungen)
<hr/>
= buchmässiger Schlussbestand
- effektiver Schlussbestand (Datensatz 502)
<hr/>
= Fehlmenge (effektiver Schlussbestand < buchmässiger Schlussbestand)

2.4.5 Bestandesdifferenz Mehrmenge - DS 504

Als Bewegungs-Datum gilt der letzte Tag der Melde- bzw. Steuerperiode (in der Regel letzter Tag des Kalendermonats). Die Fehl- und Mehrmengen werden nur zusammen mit dem Effektivbestand gemeldet.

Mehrmengen werden wie folgt berechnet:

Anfangsbestand (Datensatz 500 bzw. 501)	
+ Eingänge (inkl. buchmässige Bewegungen/Produktumbuchungen)	
- Ausgänge (inkl. buchmässige Bewegungen/ Produktumbuchungen)	
<hr/>	
= buchmässiger Schlussbestand	
- effektiver Schlussbestand (Datensatz 502)	
<hr/>	
= Mehrmenge (effektiver Schlussbestand > buchmässiger Schlussbestand)	

2.5 Kontrolllinie - DS 519

Als Bewegungs-Datum gilt der letzte Tag der Melde- bzw. Steuerperiode (in der Regel letzter Tag des Kalendermonats).

Für die EDV-mässige Prüfung der gemeldeten Mengen ist in der periodischen Meldung auch das Total aller Mengen anzugeben. Hierzu werden sämtliche gemeldeten Mengen (Eingangsmengen, Anfangs- Schlussbestände, Differenzen, Storni und Neubuchungen) aller Artikel des zugelassenen Lagerinhabers summiert, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Angaben in Liter oder Kilogramm handelt.

3. Korrekturmeldungen

3.1 Korrekturen mit Storno und Neubuchung

In der periodischen Meldung der laufenden bzw. vorausgegangenen Steuerperiode unrichtig angemeldete Ein- und Ausgänge sind mit Storno (Minusposten) und Neubuchung (Plusposten aufgrund von Storno) anzumelden. Im Feld "Storno-Code" sind sie mit dem Buchstaben "S" bzw. "N" zu bezeichnen. Differenz-Korrekturen (z.B. von Teilmengen, usw.) sind nicht gestattet.

Die Korrektur von Datensätzen mit Storno und Neubuchung ist auch zu verwenden in Fällen, wo die mit Begleitschein für die Beförderung in ein anderes Lager bestimmte Waren aus irgendwelchen Gründen nicht beim ursprünglich vorgesehenen, sondern bei einem anderen Lager (zugelassenes Lager, Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager) abgeladen werden. Das gleiche Vorgehen ist zu wählen, wenn die Waren an einen anderen als den ursprünglich vorgesehenen Melde-/Steuerpflichtigen (zugelassener Lagerinhaber/Pflichtlagerhalter) gehen.

Es ist nach folgendem Schema vorzugehen:

- der Stornoposten ist für den betreffenden zugelassenen Lagerinhaber resp. Pflichtlagerhalter, mit den identischen Angaben der laufenden bzw. vorausgegangenen Steuerperiode, gesondert unter dem ursprünglichen Artikel aufzuführen und als solcher mit "S" zu bezeichnen;
- die dazugehörige Neubuchung (Plusposten) ist in der gleichen periodischen Meldung mit "N" bezeichnet aufzuführen.

Es ist zu beachten, dass Storno und Neubuchungen in der laufenden Periode nur als solche angemeldet werden können, wenn beide den gleichen Datensatz betreffen. Wurde z.B. irrtümlicherweise der Datensatz 401 anstelle des Datensatzes 201 angegeben, ist, sofern das System keine Handkorrekturen zulässt, ersterer zu stornieren (Record mit "S" bezeichnen) und letzterer anschliessend ohne die Bezeichnung "N" in die periodische Meldung aufzunehmen. Für andere Anwendungsfälle gilt diese Regelung sinngemäss.

3.2 Korrekturen mit Storno

Ein- und/oder Ausgänge, die nie stattgefunden haben und irrtümlich in der periodischen Meldung aufgeführt wurden, sind mit Storno (Minusposten) anzumelden. Im Feld "Storno-Code" (gemäss Ziffer 9 „*Rekordbeschreibung für die Datenübermittlung*“ hiernach) sind sie mit dem Buchstaben "S" zu bezeichnen. Diese Erledigungsart ist nur anwendbar in Fällen, in denen keine Warenbewegungen vorgekommen sind.

4. Rücküberführungen von mit Begleitschein beförderten Waren

4.1 Vollständige Rücküberführungen

Werden ursprünglich mit Begleitschein für die Beförderung in ein anderes Lager bestimmte Waren vollständig ins Abgangs-Lager rücküberführt (wegen Dispositionsfehler, Rückweisung der Sendung durch den Transporteur, defektem Fahrzeug usw.), ist dieser Vorgang in der periodischen Meldung wie folgt mit insgesamt vier Datensätzen anzumelden. Das Beispiel ist für andere Anwendungsfälle sinngemäss gültig:

1. Ausgang aus dem Herstellungsbetrieb (Lager-Nr. 4057):

Die Beförderung (hier vom 10. Januar 2013) ist mit Datensatz 202 so anzumelden, wie sie ursprünglich vom versendenden Meldepflichtigen (1489) beabsichtigt war, mit der Gegenmeldungs-Lager-Nummer (5989) und Gegenmeldungs-Meldepflichtigen-Nummer (1057) des vorgesehenen Empfängers.

4057 202 1489 10012013 47784 280 12000 5989 1057

2. Stornierung des Ausgangs aus dem Herstellungsbetrieb (Lager-Nr. 4012):

Die identischen Angaben des als Ausgang gemeldeten Datensatzes 202 sind zu wiederholen. Zusätzlich erfolgt unter der Rubrik S/N der Eintrag „S“.

4057 202 1489 10012013 47784 280 12000 5989 1057 S

3. Korrektur Ausgang aus dem Herstellungsbetrieb (Lager-Nr. 4033):

Die Anmeldung der Beförderung wird mit Datensatz 202 richtiggestellt. Als Lager- und Meldepflichtigen-Nummer bzw. als Gegenmeldungs-Lager- und Gegenmeldungs-Meldepflichtigen-Nummer ist der versendende Meldepflichtige (1489) anzugeben. Zusätzlich erfolgt unter der Rubrik S/N der Eintrag "N".

4057 202 1489 10012013 47784 280 12000 4012 1489 N

4. Eingang (Rücküberführung) in Herstellungsbetrieb (Lager-Nr. 4033):

Der Eingang der Ware ins Herstellungsbetrieb ist mit Datensatz 104 anzumelden. Als Lager- und Meldepflichtigen-Nummer bzw. als Gegenmeldungs-Lager- und Gegenmeldungs-Meldepflichtigen-Nummer ist der versendende Meldepflichtige (1489) anzugeben.

4057 104 1489 11012013 47784 280 12000 4012 1489

4.2 Teil-Rücküberführungen von mit Begleitschein beförderten Waren

Werden die ursprünglich mit Begleitschein für die Beförderung in ein anderes Lager bestimmten Waren nur teilweise ins Abgangs-Lager rücküberführt (wegen Unfall oder anderer nicht vorhersehbarer Ereignisse), ist dieser Vorgang in der periodischen Meldung wie folgt mit insgesamt vier Datensätzen anzumelden (Datensätze gemäss Ziffer 4.1 hiervor, Schritte 1 bis 3 sind unverändert anwendbar):

4. Eingang (Teil-Rücküberführung) ins Herstellungsbetrieb (Lager-Nr. 4012):

Der Eingang der Ware in den Herstellungsbetrieb ist mit Datensatz 104 anzumelden. Als Lager- und Meldepflichtigen-Nummer bzw. als Gegenmeldungs-Lager- und Gegenmeldungs-Meldepflichtigen-Nummer ist der versendende Meldepflichtige (1489) anzugeben.

4012 104 1489 13012003 47784 280 **8000 4012 1489**

Der nicht rücküberführte Teil der Ware (im vorliegenden Beispiel: 4'000 Liter) ist in der periodischen Steueranmeldung mit den Datensätzen 801 ff. und den entsprechenden Steuersatz-Codes anzumelden.

5. Matrix für die periodische Meldung für Herstellungsbetriebe von biogenen Treibstoffen

5.1 Datensätze Wareneingang und Warenausgang

Feldname	Datentyp	Länge	Datensätze						Bemerkungen
			102	104	106	201	202	203	
Meldung			■	■	■	■	■	■	
Periode/Monat	Date	8	■	■	■	■	■	■	letzter Tag der Meldeperiode
Lager-Nr.	Integer	6	■	■	■	■	■	■	ZL-Nr. (eigener Herstellungsbetrieb)
Datensatz-Nr.	Integer	3	■	■	■	■	■	■	
Melde-/Steuerpfl.-Nr.	Integer	6	■	■	■	■	■	■	Z-Li-Nr. (im eigenen Herstellungsbetrieb)
Bewegungs-Datum	Date	8	■	■	■	■	■	■	Ein-/Auslagerungs-Datum
Bewegungs-Nr.	Char	10	■	■	■		■	■	Ein-/Auslagerungs-Nr.
Artikel-Nr.	Integer	5	■	■	■	■	■	■	
Menge	Integer	11	■	■	■	■	■	■	in Liter bei 15 °C oder in Kilogramm
Zollstelle-Nr.	Integer	4							statistische Nr. der Ausfuhrzollstelle
VKZ-Nr. (Verkehrszweig) ²	Integer	3				■			Angabe nur wenn VRU-Code = 1
GM-Lager-Nr. ³	Integer	6		■			■	■	(ZL/Pfl-a)-Nr. (anderes Lager)
GM-Melde-/Steuerpfl.-Nr.	Integer	6		■			■	■	(Z-Li/Pfl-h)-Nr. (anderes Lager)
GM-Artikel-Nr.	Integer	5							
VRU-Code ⁴	Integer	1				■			Benzinrückgewinnung
Storno-Code	Char	1	■	■	■	■	■	■	Storno = S, Neubuchung = N, andere: NULL

² VKZ-Nr. 20 = Bahntransport / 30 = Strassentransport

³ GM = Gegenmeldung

⁴ VRU-Code: 1 = Benzinrückgewinnung gewährleistet
0 = Benzinrückgewinnung nicht gewährleistet

Feldname	Datentyp	Länge	Datensätze				Bemerkungen
Meldung			204	208	209	215	
Periode/Monat	Date	8	■	■	■	■	letzter Tag der Meldeperiode
Lager-Nr.	Integer	6	■	■	■	■	ZL-Nr. (eigener Herstellungsbetrieb)
Datensatz-Nr.	Integer	3	■	■	■	■	
Melde-/Steuerpfl.-Nr.	Integer	6	■	■	■	■	Z-Li-Nr. (im eigenen Herstellungsbetrieb)
Bewegungs-Datum	Date	8	■	■	■	■	Auslagerungs-Datum
Bewegungs-Nr.	Char	10	■	■			Auslagerungs-Nr.
Artikel-Nr.	Integer	5	■	■	■	■	
Menge	Integer	11	■	■	■	■	in Liter bei 15 °C oder in Kilogramm
Zollstelle-Nr.	Integer	4	■				statistische Nr. der Ausfuhrzollstelle
VKZ-Nr. (Verkehrszweig) ⁵	Integer	3			■		Angabe nur wenn VRU-Code = 1
GM-Lager-Nr. ⁶	Integer	6					(ZL/Pfl-a)-Nr. (anderes Lager)
GM-Melde-/Steuerpfl.-Nr.	Integer	6					(Z-Li/Pfl-h)-Nr. (anderes Lager)
GM-Artikel-Nr.	Integer	5					
VRU-Code ⁷	Integer	1			■		Benzinrückgewinnung
Storno-Code	Char	1	■	■	■	■	Storno = S, Neubuchung = N, andere: NULL

⁵ VKZ-Nr. 20 = Bahntransport / 30 = Strassentransport

⁶ GM = Gegenmeldung

⁷ VRU-Code: 1 = Benzinrückgewinnung gewährleistet
0 = Benzinrückgewinnung nicht gewährleistet

5.2 Datensätze Warenbestand

Feldname	Datentyp	Länge	Datensätze						Bemerkungen
Meldung			500	501	502	503	504	519	
Periode/Monat	Date	8	■	■	■	■	■	■	letzter Tag der Meldeperiode
Lager-Nr.	Integer	6	■	■	■	■	■	■	ZL-Nr. (eigener Herstellungsbetrieb)
Datensatz-Nr.	Integer	3	■	■	■	■	■	■	
Melde-/Steuerpfl.-Nr.	Integer	6	■	■	■	■	■		Z-Li-Nr. (im eigenen Herstellungsbetrieb)
Bewegungs-Datum	Date	8	■	■	■	■	■	■	Datum der Bestandesmeldung
Bewegungs-Nr.	Char	10							
Artikel-Nr.	Integer	5	■	■	■	■	■		
Menge	Integer	11	■	■	■	■	■	■	in Liter bei 15 °C oder in Kilogramm
Zollstelle-Nr.	Integer	4							statistische Nr. der Zollstelle
VKZ-Nr. (Verkehrszweig) ⁸	Integer	3							Angabe nur wenn VRU-Code = 1
GM-Lager-Nr. ⁹	Integer	6							(ZL/Pfl-a)-Nr. (anderes Lager)
GM-Melde-/Steuerpfl.-Nr.	Integer	6							(Z-Li/Pfl-h)-Nr. (anderes Lager)
GM-Artikel-Nr.	Integer	5							
VRU-Code ¹⁰	Integer	1							Benzinrückgewinnung
Storno-Code	Char	1							Storno = S, Neubuchung = N, andere: NULL

⁸ VKZ-Nr. 20 = Bahntransport / 30 = Strassentransport

⁹ GM = Gegenmeldung

¹⁰ VRU-Code: 1 = Benzinrückgewinnung gewährleistet
0 = Benzinrückgewinnung nicht gewährleistet

EDV-Vorschriften für die periodische Steueranmeldung von zugelassenen Lagerinhabern in Herstellungsbetrieben für biogene Treibstoffe

Die Steuerforderung entsteht mit der Überführung der Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr. Als solche gilt:

- für Waren, die eingeführt werden, der Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr;
- für Waren in zugelassenen Lagern (Steuerfreilager, Herstellungsbetrieben, Erdölraffinerien; Art. 27-32) der Zeitpunkt, in dem die Waren das Lager verlassen oder im Lager verwendet werden;
- für Waren, die dem Verkehr unter Steueraussetzung entnommen werden (Art. 32), der Zeitpunkt nach Buchstabe a oder b;
- für Waren, die ausserhalb eines zugelassenen Lagers hergestellt werden, der Zeitpunkt ihrer Herstellung.

Steuerpflichtig sind:

- die zugelassenen Lagerinhaber;
- die Pflichtlagerhalter;
- die Importeure;
- Personen, die versteuerte Waren zu Zwecken abgeben, verwenden oder verwenden lassen, die einem höheren Steuersatz unterliegen;
- Personen, die unversteuerte Waren abgeben, verwenden oder verwenden lassen.

Die periodische Steueranmeldung kann entweder schriftlich oder mittels elektronischer Datenverarbeitung an das BAZG übermittelt werden. Dabei gilt folgender Grundsatz:

- Jährliche Herstellmengen **< 5 Mio. Liter**: schriftliche Meldungen (elektronische Meldung freiwillig)
- Jährliche Herstellmengen **> 5 Mio. Liter**: elektronische Meldungen zwingend

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich nur auf periodischen Steueranmeldungen von zugelassenen Lagerinhabern in Herstellungsbetrieben für biogene Treibstoffe, die ihre periodische Steueranmeldung elektronisch an das BAZG übermitteln.¹¹

6. Allgemeines

6.1 Periodische Steueranmeldung (p.Sta)

Die elektronische Datenkommunikation erfolgt ausschliesslich über E-Mail. Importeure, die über eine Bewilligung des BAZG zur periodischen Steueranmeldung verfügen, sowie zugelassene Lagerinhaber und Pflichtlagerhalter müssen periodisch bis zum 10. Tag des Folgemonats eine definitive Steueranmeldung abgeben. Eine Periode entspricht in der Regel einem Kalendermonat.

¹¹ Ausnahme: Die periodischen Steueranmeldungen der Hersteller von gasförmigen biogenen Treibstoffen erfolgen nach den Vorschriften zur Clearingstelle des Verbandes der Schweizerischen Gasindustrie (VSG).

6.2 Melde- und Steuerpflichtigen-Nummer

Importeure, die zur periodischen Steueranmeldung berechtigt sind, sowie zugelassene Lagerinhaber und Pflichtlagerhalter erhalten von dem BAZG eine individuelle Melde- und Steuerpflichtigen-Nummer (Internet BAZG / Informationen Firmen / Inland-Abgaben / Mineralölsteuer / Für Steuerpflichtige):

- Melde-/Steuerpflichtige mit Waren, die gemäss elektronischem Zolltarif (Rubrik Bewilligung) der Bewilligung der CARBURA unterstellt sind:
 - vierstellige GEB-Nummer der CARBURA;
- andere Melde-/Steuerpflichtige:
 - fünfstellige Melde-/Steuerpflichtigen-Nummer des BAZG

Die erwähnten Melde-/Steuerpflichtigen-Nummern sind in der periodischen Steueranmeldung wie folgt anzugeben:

- per EDV gemäss Ziffer 9 „Rekordbeschreibung für die Datenübermittlung“ hiernach
- Form. 45.30 "periodische Steueranmeldung": Rubrik 5

6.3 Nummerierung der Herstellungsbetriebe von biogenen Treibstoffen als zugelassene Lager

Jedem zugelassenen Lager und jedem Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager wird von dem BAZG eine individuelle, vierstellige Lager-Nummer zugeteilt. Die Lager-Nummern sind in den Korrespondenzen mit dem BAZG und in der periodischen Steueranmeldung wie folgt anzugeben:

- per EDV gemäss Ziffer 7 „Rekordbeschreibung für die Datenübermittlung“ hiernach
- Form. 45.30 "periodische Steueranmeldung": Rubrik 7, Spalte "Lager-Nr."

6.4 Artikel-Nummer

Im Mineralölsteuertarif sind die Waren nach der Nomenklatur des Zolltarifs bezeichnet. Zur Vereinfachung der Dateneingabe werden von den Melde- und Steuerpflichtigen und im EDV-System des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit anstelle der achtstelligen Zolltarifnummern und der dazugehörigen statistischen Schlüsselzahlen dreistellige, produktspezifische Artikel-Nummern verwendet. Die Artikel-Nummern sind in der periodischen Steueranmeldung wie folgt anzugeben:

- per EDV gemäss Ziffer 7 „Rekordbeschreibung für die Datenübermittlung“ hiernach
- Form. 45.30 "periodische Steueranmeldung": Rubrik 7, Spalte „Artikel-Nr.“

6.5 Steuersatz-Code

Der dreistellige Steuersatz-Code identifiziert einen Steuersatz in Franken je 1000 Liter bei 15 °C bzw. je 1000 kg Eigenmasse. Die gültigen Steuersatz-Codes mit den entsprechenden Steuersätzen sind in der MinöSt-Artikelliste aufgeführt (Internet BAZG / Informationen Firmen / Inland-Abgaben / Mineralölsteuer / Für Steuerpflichtige / Artikel/Steuersätze).

Die Steuersatz-Codes sind in der periodischen Steueranmeldung wie folgt anzugeben:

- per EDV gemäss Ziffer 9 „Rekordbeschreibung für die Datenübermittlung“ hiernach
- Form. 45.30 "periodische Steueranmeldung": Rubrik 7, Spalte „SC“

6.6 Datensatz

Jeder Geschäftsfall entspricht im EDV-System Mineralölsteuer einem Datensatz, mit dem der Geschäftsfall in der periodischen Steueranmeldung getrennt je Artikel und Steuersatzcode gemeldet wird. Der verwendete Ausdruck "Geschäftsfall" bezieht sich jeweils auf die einzelne Bewegung.

6.7 Plausibilität und Kontrolle der Daten

Alle elektronisch übermittelten Daten werden von dem BAZG summarisch plausibilisiert. Werden anlässlich dieser Prüfung Fehler festgestellt, wird der Steuerpflichtige benachrichtigt. Dieser hat die erforderlichen Korrekturen unverzüglich vorzunehmen und das gesamte Datenfile nochmals zu übermitteln. Dieser Vorgang wiederholt sich so lange, bis das System die Meldungen akzeptiert und in die Datenbank Mineralölsteuer (DB MinöSt) übernommen hat.

Die Plausibilität beschränkt sich auf Unvereinbarkeiten, die das System überprüfen kann, z. B.:

- Melde- und Steuerperiode;
- Lager-Nummern;
- Nummern der zugelassenen Lagerinhaber bzw. Pflichtlagerhalter;
- Datensatz-Nummern;
- Artikel-Nummern;
- Bestände;
- Steuerbeträge.

Prüfungen hinsichtlich der weiteren in den einzelnen Datensätzen gemachten Angaben erfolgen in einem zweiten Schritt. Diese umfassen u. a. den Vergleich

Beispiel: Wird eine Ware von einem zugelassenen Lager in den freien Verkehr überführt, meldet das zugelassene Lager in seiner periodischen Meldung sämtliche Ausgänge während der Steuerperiode als Globalposten mit Datensatz 201. In der periodischen Steueranmeldung hat der zugelassene Lagerinhaber daraufhin die Waren zur definitiven Versteuerung mit den Datensätzen 601-607 anzumelden. Um den Vorgang identifizieren zu können, sind bei den Datensätzen 201 (periodische Meldung) und 601 (periodische Steueranmeldung) identische Zusatzangaben (Nummer des zugelassenen Lagers, Nummer des zugelassenen Lagerinhabers, Bewegungs-Datum, Artikel-Nr., Menge, Verkehrszweig, VRU) zu machen. Stellt das System Unstimmigkeiten fest, klärt das BAZG die Differenzen ab. Die Steuerpflichtigen haben sämtliche Auskünfte zu geben und Vorkehrungen zu treffen, damit Differenzen bereinigt werden können.

6.8 Reihenfolge der Datensätze in der periodischen Steueranmeldung

Für die bessere Lesbarkeit (ist bei Systemausfall oder für die Fehlereruierung wichtig) wird empfohlen, folgende Reihenfolge der Datensätze stets einzuhalten:

POSITION	BESCHREIBUNG	DATENSÄTZE	SORTIERUNG
1	Auslagerungen ab Herstellungsbetrieben	601, 603, 604	Pro Artikel
2	Summentotal aller DS 604	607	-
3	Eigenverbrauch in Herstellungsbetrieben	701, 704	Pro Artikel
4	Summentotal aller DS 704	707	-
5	Gesamtbetrag der periodischen Steueranmeldung	999	-

7. Beschreibung der einzelnen Datensätze (DS)

Nachfolgend werden die Geschäftsfälle der zugelassenen Lagerinhaber in einem Herstellungsbetrieb aufgelistet.

Die Beschreibung der einzelnen Datensätze beschränkt sich aus Gründen der Lesbarkeit auf wichtige Zusatzinformationen.

7.1 Übersicht der Datensätze für die periodische Steueranmeldung

DATENSATZ	BEWEGUNG	BESCHREIBUNG
Auslagerungen in den freien Verkehr ab Herstellungsbetrieben – Ziffer 7.2		
601	Bruttomenge	Aufteilung der Bruttomengen gemäss Zähler
603	Rücknahmen	Rücknahmen aus dem freien Verkehr (ex Herstellungsbetrieb)
604	Nettomenge	Nettomenge je Herstellungsbetrieb
607	Totalmenge	Totalmenge je Steuersatz (Steuerlinie)
Eigenverbrauch in Herstellungsbetrieben – Ziffer 7.3		
701	Bruttomenge	Aufteilung der Bruttomengen gemäss Zähler
704	Nettomenge	Nettomenge je Herstellungsbetrieb
707	Totalmenge	Totalmenge je Steuersatz (Steuerlinie)
Gesamtbetrag der periodischen Steueranmeldung – Ziffer 7.4		
999	Gesamtbetrag	Gesamtbetrag der periodischen Steueranmeldung

7.2 Ausgang in den freien Verkehr ab Herstellungsbetrieben

Für jede Meldeperiode sind die Überführungen für jeden Herstellungsbetrieb, jeden Artikel und jeden Steuersatz, je nach Geschäftsfall einzeln oder global, zu melden. Es gelten folgende Datensätze:

7.2.1 Aufteilung der Bruttomengen gemäss Zähler – DS 601

Die Geschäftsfälle einer Meldeperiode sind, aufgeteilt nach den möglichen Verkehrszweig-Varianten, als ein Globalposten zu melden.

Alle Warenmengen, die während der Steuerperiode in den freien Verkehr gesetzt und in der periodischen Meldung mit Datensatz 201 des BAZG gemeldet wurden, sind mit Datensatz 601 zur Versteuerung anzumelden.

Werden während einer Periode Waren eines Artikels in den freien Verkehr gesetzt, die aufgrund ihrer Verwendung unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen, ist eine Aufteilung dieser Warenmengen nach den möglichen Steuersatz-Codes (gemäss Ziffer 6.5 „Steuersatz-Code“ hiervor) vorzunehmen.

Die bei diesem Datensatz erforderlichen Angaben entsprechen den mit Datensatz 201 in der periodischen Meldung gemeldeten Angaben.

7.2.2 Rücknahmen aus dem freien Verkehr (ex Herstellungsbetrieb) – DS 603

Jeder Geschäftsfall ist als Einzelposten zu melden.

Die Warenmengen, die während der Steuerperiode aus dem freien Verkehr in einen Herstellungsbetrieb rücküberführt und in der periodischen Meldung mit Datensatz 106 gemeldet wurden, sind mit Datensatz 603 zur Steuerrückerstattung anzumelden.

Die beim Datensatz 603 erforderlichen Angaben entsprechen den mit Datensatz 106 in der periodischen Meldung gemeldeten Angaben.

7.2.3 Nettomenge je Herstellungsbetrieb – DS 604

Ermittlung der je Herstellungsbetrieb zu versteuernden Nettomenge. Berechnung:

+ Menge DS 601 Bruttomenge

- Menge DS 603 Rücknahmen aus dem freien Verkehr

= Menge DS 604 Nettomenge

7.2.4 Totalmenge je Steuersatz (Steuerlinie) – DS 607

Ermittlung der für den Steuerpflichtigen (zugelassenen Lagerinhaber im Herstellungsbetrieb) zu versteuernden Totalmenge je Steuersatz (Steuerlinie). Berechnung:

Summe der Mengen DS 604 pro Steuersatz = Menge DS 607 pro Steuersatz

7.3 Eigenverbrauch in Herstellungsbetrieben

Für jede Meldeperiode ist der steuerpflichtige Eigenverbrauch im Herstellungsbetrieb pro Artikel und Steuersatz global zu melden. Es gelten folgende Datensätze:

7.3.1 Aufteilung der Bruttomengen gemäss Zähler – DS 701

Alle Warenmengen, die während der Steuerperiode im Herstellungsbetrieb zum Eigenverbrauch verwendet und in der periodischen Meldung mit Datensatz 209 des BAZG gemeldet wurden, sind zur Versteuerung anzumelden.

Während einer Periode zum Eigenverbrauch verwendete Waren eines Artikels, die aufgrund ihrer Verwendung unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen, sind nach den möglichen Steuersatz-Codes (gemäss Ziffer 6.5 „Steuersatz-Code“ hiervor) aufzuteilen.

Die beim Datensatz 701 erforderlichen Angaben entsprechen den mit Datensatz 209 in der periodischen Meldung gemeldeten Angaben.

7.3.2 Nettomenge je Herstellungsbetrieb – DS 704

Ermittlung der im Herstellungsbetrieb zu versteuernden Nettomenge. Berechnung:

+ Menge DS 701 Bruttomenge = Menge DS 704 Nettomenge

7.3.3 Totalmenge je Steuersatz (Steuerlinie) – DS 707

Ermittlung der für den Steuerpflichtigen (zugelassenen Lagerinhaber im Herstellungsbetrieb) im Herstellungsbetrieb zu versteuernden Totalmenge je Steuersatz (Steuerlinie). Berechnung:

Summe der Mengen DS 704 pro Steuersatz = Menge DS 707 pro Steuersatz

7.4 Gesamtbetrag der periodischen Steueranmeldung – DS 999

Am Schluss der periodischen Steueranmeldung ist der Gesamtbetrag der periodischen Steueranmeldung in Franken auszuweisen, der mit dem zu bezahlenden Betrag übereinstimmen muss.

Der Gesamtbetrag errechnet sich als Summe sämtlicher Steuerlinien.

Eine periodische Steueranmeldung weist jeweils nur einen Datensatz 999 auf.

8. Matrix der Datensätze für die periodische Steueranmeldung (p.Sta) von zugelassenen Lagerinhabern in Herstellungsbetrieben für biogene Treibstoffe

Feldname	Datentyp	Länge	Datensätze								Bemerkungen
			601	603	604	607	701	704	707	999	
MELDUNG			■	■	■	■	■	■	■	■	
Periode/Monat	Date	8	■	■	■	■	■	■	■	■	letzter Tag der Steuerperiode
Melde-/Steuerpfl.-Nr.	Integer	6	■	■	■	■	■	■	■	■	Z-Li-Nr. (im eigenen Lager)
Datensatz-Nr.	Integer	3	■	■	■	■	■	■	■	■	
Lager-Nr.	Integer	6	■	■	■		■	■			ZL-Nr. (eigenes Lager)
Bewegungs-Datum	Date	8	■	■	■	■	■	■	■	■	Rücknahme-/Abschluss-Datum
Bewegungs-Nr.	Char	10		■							Rücknahme-Nr.
Artikel-Nr.	Integer	5	■	■	■	■	■	■	■		
Menge	Integer	11	■	■	■	■	■	■	■		in Liter bei 15 °C oder in Kilogramm
Zollstelle-Nr.	Integer	4									statistische Nr. der Zollstelle
VKZ-Nr. (Verkehrszweig) ¹²	Integer	3									Angabe nur wenn VRU-Code = 1
GM-Lager-Nr. ¹³	Integer	6									ZL-Nr. (anderes Lager)
GM-Melde-/Steuerpfl.-Nr.	Integer	6									Z-Li-Nr. (anderes Lager)
Steuersatz-Code	Integer	5	■	■	■	■	■	■	■		
Steuerbetrag	Number	13				■			■	■	
VRU-Code ¹⁴	Integer	1	■					■			Benzinrückgewinnung

¹² VKZ-Nr.: 20 (Bahn) oder 30 (Strasse)

¹³ GM = Gegenmeldung

¹⁴ VRU-Code: 1 = Benzinrückgewinnung gewährleistet / VRU-Code: 0 = Benzinrückgewinnung nicht gewährleistet

9. Rekordbeschreibung für die Datenübermittlung

Feld	Feldname	Datentyp	Pos.	Format	Länge	Bemerkungen
1	Periode/Monat	Date	1 bis 8	DDMMYYYY	8	letzter Tag der Melde-/Steuerperiode
2	Lager-Nr.	Integer	9 bis 14		6	ZL-Nr. (eigener Herstellungsbetrieb)
3	Datensatz-Nr.	Integer	15 bis 17		3	
4	Meld./Steuerpfl.-Nr.	Integer	18 bis 23		6	Z-Li-Nr.
5	Bewegungs-Datum	Date	24 bis 31	DDMMYYYY	8	Einlagerungs-, Auslagerungs-, Veranlagungs-, Abschluss-Datum
6	Bewegungs-Nr.	Char	32 bis 41		10	Begleitschein-, Einlagerungs-, Auslagerungs-, Veranlagungs-Nr.
7	Artikel-Nr.	Integer	42 bis 46		5	
8	Menge	Integer	47 bis 57		11	in Liter bei 15 °C oder in Kilogramm (abhängig vom Artikel)
9	Zollstelle-Nr.	Integer	58 bis 61		4	statistische Nr. der Veranlagungsstelle (Ein-/Ausfuhrzollstelle)
10	VKZ-Nr. (Verkehrszweig)	Integer	62 bis 64		3	Angabe nur wenn VRU-Code = 1
11	GM-Lager-Nr.	Integer	65 bis 70		6	(ZL/Pfl-a)-Nr. (anderes Lager)
12	GM-Meld./ Steuerpfl.-Nr.	Integer	71 bis 76		6	(Z-Li/Pfl-h)-Nr. (anderes Lager)
13	GM-Artikel-Nr.	Integer	77 bis 81		5	
14	VRU-Code	Integer	82		1	Benzinrückgewinnung gewährleistet = 1 Benzinrückgewinnung nicht gewährleistet = 0
15	Storno-Code	Char	83		1	S, N oder Null (nicht zero; nur periodische Meldung)
16	Steuersatz-Code	Integer	84bis 86		3	(nur periodische Steueranmeldung)
17	Steuertotal	Number	87bis 99	13.2	13	9999999999.99 (nur periodische Steueranmeldung)
Totallänge Record					99	

Filename	Beispiel periodische Meldung: M004057.006 M = p. Mld / 004057 = Lager-Nr. / 006 = Meldeperiode (hier Juni)
-----------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Filename	Beispiel periodische Steueranmeldung: S001489.006 S = p.Sta / 001489 = Firma-Nr. / 006 = Steuerperiode (hier Juni)
-----------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

9.1 Erläuterungen und Standards

- Datenformat: ASCII
- Charakterfelder sind linksbündig auszurichten
- Datumsformat: DD = Tag, MM = Monat, YYYY = Jahr
- Numerische Felder sind rechtsbündig auszurichten
- Numerische Felder sind bei fehlenden Stellen linksbündig mit Nullen zu ergänzen (Vornullen)
- Kommas, Hochkommas und Punkte (Dezimal-, Tausender- und Datums-Trennzeichen) sind nicht zu übermitteln

10. Verzeichnis der Abkürzungen

BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
CARBURA	Schweizerische Pflichtlagerorganisation für flüssige Treib- und Brennstoffe
DB MinöSt	Datenbank Mineralölsteuer
DS	Datensatz
e-dec	Elektronisches Zollanmeldeverfahren des BAZG für die Einfuhr
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
GM	Gegenmeldung
MinöSt	Mineralölsteuer
MinöStG	Mineralölsteuergesetz
NCTS	Neues computerisiertes Transitsystem
Pfl-a	Pflichtlager
Pfl-h	Pflichtlagerhalter
p.Mld	Periodische Meldung
p.Sta	Periodische Steueranmeldung
VKZ	Verkehrszweig
VPS	Benzingasverwertungsanlage (Vapour Processing System)
VRU	Benzingasrückgewinnungsanlage (Vapor Recovery Unit)
ZL	Zugelassenes Lager
Z-Li	Zugelassener Lagerinhaber